



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Wahlordnung

Senat und Fakultätsräte

Wahlordnung Senat/Fakultätsräte

(online 15.12.2021)

Beschluss des Rektorates vom 23.11.2021

Beschluss des Senates vom 06.12.2021

Sachbearbeiter_in: Mag. Gernot Posch

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 53/2021 vom 16.12.2021 (Ifd. Nr. 573)

GZ: 30002.07/007/2021

INHALT

INHALT	2
PRÄAMBEL	3
1 GELTUNGSBEREICH DER WAHLORDNUNG	3
2 WAHLORDNUNG FÜR (ERSATZ)MITGLIEDER DES SENATS DER TU WIEN.....	3
2.1 WAHLGRUNDSÄTZE UND ZUSAMMENSETZUNG	3
2.2 AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT	5
2.3 WAHLKOMMISSIONEN	5
2.4 WAHLKUNDMACHUNG (AUSSCHREIBUNG DER WAHL).....	6
2.5 VERZEICHNIS DER WAHLBERECHTIGTEN	7
2.6 WAHLVORSCHLÄGE	7
2.7 STIMMABGABE MITTELS WAHLKARTE.....	9
2.8 DURCHFÜHRUNG DER WAHL.....	11
2.9 ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES.....	12
2.10 WAHLANFECHTUNG	13
3 WAHLORDNUNG FÜR (ERSATZ)MITGLIEDER DER FAKULTÄTSRÄTE DERTU WIEN	15
3.1 WAHLGRUNDSÄTZE UND ZUSAMMENSETZUNG	15
3.2 AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT	15
3.3 WAHLKOMMISSIONEN	16
3.4 ANALOGE ANWENDUNG WAHLORDNUNG SENAT	16
4 BEENDIGUNG DER (ERSATZ)MITGLIEDSCHAFT UND NACHWAHLEN.....	16
4.1 ANWENDUNGSBEREICH	16
4.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE.....	16
4.3 NACHRÜCKEN BEI BEENDIGUNG DER (ERSATZ)MITGLIEDSCHAFT	17
4.4 NACHWAHLEN	17

PRÄAMBEL

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Senats sind in § 25 Universitätsgesetz 2002 (UG) geregelt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats sind gemäß § 25 Abs. 4 UG zu wählen. Die Wahl ist in der Satzung der Universität durch eine Wahlordnung zu regeln.

Die Technische Universität Wien (TU Wien) hat zudem an jeder Fakultät ein beratendes Kollegialorgan eingerichtet (Fakultätsrat). Die Aufgaben des Fakultätsrates sind im Satzungsteil „Fakultätsräte“ geregelt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder beider Kollegialorgane sind gemäß dieser Wahlordnung zu wählen.

Diese Wahlordnung ist in die Bereiche „Geltungsbereich der Wahlordnung“ (Abschnitt 1), Wahlordnung für (Ersatz)Mitglieder des Senats der TU WIEN“ (Abschnitt 2), „Wahlordnung für (Ersatz)Mitglieder der Fakultätsräte der TU WIEN“ (Abschnitt 3) sowie in die für beide Kollegialorgane anwendbaren Bestimmungen zur „Beendigung der (Ersatz)Mitgliedschaft und Nachwahlen“ (Abschnitt 4) gegliedert.

1 GELTUNGSBEREICH DER WAHLORDNUNG

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für den Senat und die Fakultätsräte der TU Wien.
- (2) Die Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG) und der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien (HTU) gehen als speziellere Bestimmungen für die dort genannte Personengruppe vor.
- (3) Die Geschäftsordnung für Kollegialorgane der TU Wien kommt subsidiär zur Anwendung, sofern diese Wahlordnung nichts Anderes vorsieht.
- (4) Soweit diese Wahlordnung abweichende oder entgegenstehende Bestimmungen zur Geschäftsordnung für Kollegialorgane der TU Wien enthält, gehen die Bestimmungen der Wahlordnung vor.

2 WAHLORDNUNG FÜR (ERSATZ)MITGLIEDER DES SENATS DER TU WIEN

2.1 WAHLGRUNDSÄTZE UND ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt 3 Jahre, gerechnet jeweils ab 1. Oktober.
- (2) Die (Ersatz)Mitglieder der Personengruppen Z 1 bis Z 3 (Punkt 2.1 Abs. 10) sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des

Verhältniswahlrechts zu wählen.

- (3) Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht darf nur in derselben Personengruppe ausgeübt werden.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe ergibt sich aus den aktuellen Dienstverhältnissen in Zusammenhang mit den Bestimmungen des UG.
- (6) Als Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage von Montag bis Freitag anzusehen, die weder gesetzliche Feiertage noch einen gemäß einer Betriebsvereinbarung freien Arbeitstag darstellen. Bei der Berechnung von nach Arbeitstagen berechneten Fristen wird der Arbeitstag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Beginn der Frist richtet.
- (7) Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Arbeitstages der letzten Woche der Frist, der durch seine Benennung dem Arbeitstag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Beginn und Lauf einer nach Wochen bestimmten Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer nach Wochen berechneten Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächste Arbeitstag als letzter Tag der Frist anzusehen.
- (8) Fristen enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist um 24 Uhr, sofern die Wahlordnung nicht anderes vorsieht.
- (9) E-Mail-Korrespondenz erfüllt das Schriftlichkeitsgebot. Dies gilt nicht für die Bestimmungen gemäß Punkt 2.7 dieser Wahlordnung.
- (10) Der Senat der TU Wien besteht aus 26 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (i) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 1 UG (**Personengruppe Z 1**): 13 Vertreter_innen der Universitätsprofessor_innen und der Leiter_innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessor_innen sind;
 - (ii) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 2 UG (**Personengruppe Z 2**): 6 Vertreter_innen der Universitätsdozent_innen sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;
 - (iii) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 3 UG (**Personengruppe Z 3**): 1 Vertreter_in des allgemeinen Universitätspersonals;
 - (iv) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 4 UG (**Personengruppe Z 4**): 6 Vertreter_innen der Studierenden. Diese sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014 iVm § 25 Abs. 4 Z 4 UG und der Satzung der HTU). Der_die Vorsitzende der HTU gibt die entsandten Mitglieder dem_der Vorsitzenden des Senats bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

- (11) Die Mitglieder des Senats gemäß Z 1 bis 3 dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden (§ 25 Abs. 4 letzter Satz UG).

2.2 AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

- (1) Das aktive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag der jeweiligen Personengruppe Z 1 bis Z 3 (Punkt 2.1. Abs. 10) angehören und die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind die Mitglieder des Rektorats.
- (2) Das passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag der jeweiligen Personengruppe Z 1 bis Z 3 (Punkt 2.1 Abs. 10) angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind Mitglieder des Rektorats.
- (3) Während der Ausübung einer Funktion als Dekan_in oder Studiendekan_in ruht die (Ersatz)Mitgliedschaft im Senat.
- (4) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche **Stichtag** wird der 10 Wochen vor dem Wahltag liegende Tag festgesetzt.

2.3 WAHLKOMMISSIONEN

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen den Wahlkommissionen. Diese haben insbesondere über die Art und Weise der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und in die zugelassenen Wahlvorschläge zu entscheiden. Der_die Vorsitzende des Senats ist über die entsprechende Entscheidung spätestens 5 Arbeitstage vor dem Tag der Wahlkundmachung zu informieren. Für die Personengruppen Z 1 bis Z 3 (Punkt 2.1 Abs. 10) ist jeweils eine Wahlkommission einzurichten.
- (2) Die Wahlkommissionen der Personengruppen Z 1 bis Z 2 (Punkt 2.1 Abs. 10) setzen sich aus den Mitgliedern der jeweiligen Personengruppe im Senat zusammen. Die Wahlkommission für die Personengruppe Z 3 setzt sich aus dem Mitglied der Personengruppe Z 3 (Punkt 2.1 Abs. 10) im Senat und den Vertreter_innen in den Fakultätsräten aus der Personengruppe Z 3 (Punkt 3.1 Abs. 6) zusammen.
- (3) Die bestehenden Wahlkommissionen bleiben bis zur Konstituierung der entsprechenden neuen Wahlkommissionen im Amt.
- (4) Die der jeweiligen Wahlkommission angehörenden Personen wählen jeweils eine_n Vorsitzende_n und eine_n stellvertretende_n Vorsitzende_n. Dafür genügt jeweils Stimmenmehrheit.
- (5) Jede Wahlkommission nominiert als Protokollführer_in entweder ein weiteres Mitglied oder, mit deren_dessen Einverständnis, eine_n andere_n Mitarbeiter_in der TU Wien aus derselben Personengruppe.
- (6) Die jeweilige Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder

persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommissionen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der_ des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Ist die jeweilige Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet der_ die jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Über die Entscheidung ist umgehend zu informieren, spätestens in der nächsten Sitzung der Wahlkommission.
- (8) Der_ die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich eine Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur darauffolgenden Sitzung der Wahlkommission kann bereits in der stattfindenden Sitzung erfolgen. Dabei sind nicht anwesende Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.
- (9) Der_ die Vorsitzende einer Wahlkommission kann Mitarbeiter_innen der TU Wien, die nicht der Wahlkommission angehören, mit deren Einverständnis und dem Einverständnis der_ des jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten mit Vorbereitungs- und Durchführungstätigkeiten betrauen. Der_ die Mitarbeiter_in kann nach Verständigung des_ der unmittelbaren Vorgesetzten sein_ihr Einverständnis jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen widerrufen.

2.4 WAHLKUNDMACHUNG (AUSSCHREIBUNG DER WAHL)

Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag von dem_ der Vorsitzenden des Senats im Mitteilungsblatt der TU Wien kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- (i) den Tag, Ort und die Zeit der Wahl;
- (ii) den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
- (iii) die Zahl der zu wählenden Vertreter_innen für die jeweilige Personengruppe Z 1 bis Z 3 (Punkt 2.1 Abs. 10);
- (iv) den Ort, Zeitraum sowie die Art und Weise für die Einsichtnahme in das jeweilige Verzeichnis der Wahlberechtigten sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen dieses;
- (v) den Hinweis, dass die Verzeichnisse der Wahlberechtigten folgende Daten enthalten, nämlich: Personalnummer, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Titel, Beschäftigungsausmaß, organisatorische Einheit und Personengruppe.
- (vi) den Hinweis, dass Wahlvorschläge eine_n Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass diese binnen 15 Arbeitstagen nach dem Stichtag schriftlich bei dem_ der jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommissionen eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
- (vii) den Hinweis, dass die Bestimmungen für Wahlvorschläge entsprechend dieser Wahlordnung zu beachten sind;
- (viii) den Ort, Zeitraum sowie die Art und Weise für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;

- (ix) den Hinweis, dass Stimmen nur für zugelassene Wahlvorschläge gültig abgegeben werden können;
- (x) den Hinweis, dass § 20a Abs. 2 UG (50 % Frauenquote) bei der Zusammensetzung der Liste der Kandidat_innen zu berücksichtigen ist;
- (xi) den Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung einer Wahlkarte für die Stimmabgabe mittels Wahlkarte im Sinne des Punktes 2.7.
- (xii) die für die Stimmabgabe mittels Wahlkarte maßgeblichen Zeitpunkte und Orte.

2.5 VERZEICHNIS DER WAHLBERECHTIGTEN

- (1) Die vom Rektorat festgelegte organisatorische Einheit hat dem_ der jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission binnen 3 Arbeitstagen nach dem Stichtag (Punkt 2.2 Abs. 4) ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zustellen. Dieses Verzeichnis ist entsprechend der Ausschreibung der Wahl 5 Arbeitstage lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen (**Auflagefrist Verzeichnis Wahlberechtigte**). Ab Auflage kann jede_r Wahlberechtigte bei allfälligen Fehlern binnen 10 Arbeitstagen bei dem_ der jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich Einspruch erheben (**Einspruchsfrist Verzeichnis Wahlberechtigte**).
- (2) Die zuständige Wahlkommission hat über den Einspruch binnen 2 Arbeitstagen nach Ablauf der Einspruchsfrist zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der jeweiligen Wahlkommission ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.
- (3) Die jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommissionen haben nach Ablauf der Fristen gemäß Abs. 1 letzter Satz bzw. im Falle eines Einspruchs gemäß Abs. 2, die Ergebnisse an die vom Rektorat festgelegte organisatorische Einheit zur Erstellung der endgültigen Verzeichnisse der Wahlberechtigten zu übermitteln.

2.6 WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Jede_r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen binnen 15 Arbeitstagen nach dem Stichtag schriftlich bei dem_ der jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein (**Einbringungsfrist Wahlvorschlag**). Jeder Wahlvorschlag muss eine_n Zustellungsbevollmächtigte_n benennen. Die Korrespondenz erfolgt ausschließlich über die Zustellungsbevollmächtigten.
- (2) Für jeden Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Kandidat_innen vorliegen. Sofern Zustimmungserklärungen fehlen, ist dies bei der Einbringung des Wahlvorschlages zu begründen. Fehlende Zustimmungserklärungen müssen jedenfalls spätestens mit Ablauf der Einbringungsfrist beigebracht werden. Fehlen diese auch nach Ablauf der Einbringungsfrist, ist der Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückzustellen.

- (3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Mehrfach angeführte Kandidat_innen sind von der zuständigen Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, wenn mehr als eine Zustimmungserklärung des_der Kandidatin zu verschiedenen Wahlvorschlägen beigebracht wurde. Liegt hingegen nur eine einzelne Zustimmungserklärung des_der Kandidatin für einen Wahlvorschlag vor, ist der_die Kandidat_in lediglich von den verbleibenden Wahlvorschlägen zu streichen. Kandidat_innen, die nicht passiv wahlberechtigt sind, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die mangelhaften Wahlvorschläge sind nach Ablauf der Einbringungsfrist zur Verbesserung zurückzustellen.
- (4) Die Erstellung der Liste der Kandidat_innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter_innen der Personengruppen Z 1 bis Z 3 (Punkt 2.1 Abs. 10) erfolgt nach dem Reißverschlussystem, das heißt, es sind abwechselnd eine Frau und ein Mann aufzulisten, wobei der Frauenanteil mindestens 50 % betragen muss. Dies gilt für die gesamte Liste. Eine Abweichung davon ist nur bei einer sachlich gerechtfertigten Begründung möglich. Jedem Wahlvorschlag ist im Zuge der Einbringung eine – im Hinblick auf die Kompetenz gemäß Abs. 7 nicht bindende – Einschätzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bezüglich der Richtigkeit der Zusammensetzung des Wahlvorschlages beizulegen (**Einschätzung AKG**).
- (5) Die Wahlkommission hat die fristgerecht eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und allfällige Bedenken bzw. Einwände binnen 2 Arbeitstagen nach Ablauf der Einbringungsfrist dem_der Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung zurückzustellen (**Verbesserungsauftrag Wahlvorschlag**). Eine Verbesserung bzw. Ergänzung des Wahlvorschlags, wegen des Fehlens von Zustimmungserklärungen gemäß Abs. 2 oder zulässiger Streichung gemäß Abs. 3, ist binnen 3 Arbeitstagen ab Kenntnis des Verbesserungsauftrags bei dem_der zuständigen Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen (**Verbesserungsfrist Wahlvorschlag**).
- (6) Wurde einem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht entsprochen, so ist der Wahlvorschlag nicht zu berücksichtigen. Alle anderen Wahlvorschläge sind binnen 2 Arbeitstagen nach Ablauf der Verbesserungsfrist an den AKG weiterzuleiten.
- (7) Der AKG hat binnen 5 Arbeitstagen zu entscheiden und seine Entscheidung den Wahlkommissionen mitzuteilen, ob die Zusammensetzung der Kandidat_innenliste eines Wahlvorschlags dem § 20a Abs. 4 UG entspricht oder ob die Schiedskommission gemäß § 42 Abs. 8d UG eingeschaltet werden soll.
- (8) Die Schiedskommission hat gemäß § 43 Abs. 1 Z 4 UG ihre Entscheidung der jeweiligen Wahlkommission binnen 2 Wochen nach Übermittlung von beanstandeten Wahlvorschlägen mitzuteilen. Wenn die Schiedskommission entschieden hat, dass der AKG die Einrede zu Recht erhoben hat, hat die jeweilige Wahlkommission binnen 2 Arbeitstagen den beanstandeten Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückzustellen. Wird der verbesserte Wahlvorschlag nicht

binnen 3 Arbeitstagen bei der jeweiligen Wahlkommission eingebracht oder liegt nach wie vor ein mangelhafter Wahlvorschlag vor, so ist dieser durch die jeweilige Wahlkommission endgültig zurückzuweisen. Gegen die Entscheidung der jeweiligen Wahlkommission ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

- (9) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Wahltag zur Einsicht aufzulegen.
- (10) Die jeweilige Wahlkommission hat für die Durchführung der Wahl amtliche Stimmzettel vorzubereiten, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens (Datum und Uhrzeit) aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

2.7 STIMMABGABE MITTELS WAHLKARTE

- (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte kann frühestens einen Arbeitstag nach dem Ende der Auflage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten
 - (i) persönlich durch die_ den Wahlberechtigte_n erforderlichenfalls unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) bzw. allenfalls elektronisch durch eine in der Wahlkundmachung verlautbarte Weise oder
 - (ii) durch eine sie_ ihn vertretende Person unter Anschluss einer schriftlichen (von beiden Personen unterschriebenen) Vollmacht und einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) der_ des Wahlberechtigten während der in Wahlkundmachung verlautbarten Öffnungszeiten im Senatsbüro grundsätzlich bis spätestens 15 Arbeitstage vor dem Wahltag gestellt werden;
 - (iii) mittels eingeschriebenen Briefes unter Anschluss einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) der_ des Wahlberechtigten gestellt werden und muss an der Postanschrift des Senatsbüros grundsätzlich bis spätestens 15 Arbeitstage vor dem Wahltag während der in Wahlkundmachung verlautbarten Öffnungszeiten einlangen. Das Risiko des verspäteten Einlangens bei einer postalischen Übermittlung von Wahlkarten trägt der_ die Antragsteller_in;
- (2) Die_ der Wahlberechtigte bzw. die von ihr_ ihm bevollmächtigte Person hat im Zuge der Antragstellung bekanntzugeben, ob die_ der Wahlberechtigte die persönliche Abholung der Wahlkarte (allenfalls durch eine bevollmächtigte Person) oder die postalische Zusendung der Wahlkarte an die von der_ dem Wahlberechtigten anzugebende Zustelladresse wünscht.
- (3) Der_ Die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission oder dessen_ deren Stellvertreter_in haben die Wahlberechtigung des_ der Antragsteller_in zu prüfen und mit Unterschrift auf der Wahlkarte zu bestätigen. Weiters ist auf der mit Ort und Datum der Ausstellung sowie Siegel zu versehenen Wahlkarte die zu wählende Personengruppe anzuführen (Z 1, Z 2 oder Z 3), für welche eine

Wahlberechtigung besteht und die Wahlkarte mit der Nummer zu versehen, die im Verzeichnis der Wahlberechtigten bei der_dem antragstellenden Wahlberechtigten vermerkt ist.

- (4) Die Wahlbehelfe (Stimmzettel, Wahlkuvert, Wahlkarte, Beiblatt für die eidesstattliche Erklärung sowie ein Überkuvert für den Fall postalischer Versendung) werden spätestens 5 Arbeitstage vor dem Wahltag bis zum letzten Tag vor dem Wahltag während der in der Wahlkundmachung verlautbarten Öffnungszeiten im Senatsbüro zur Abholung im Sinne des Abs. 2 bereitgehalten. Die Entgegennahme der Wahlbehelfe durch die_den Wahlberechtigte_n oder eine bevollmächtigte Person ist durch Unterfertigung einer Übernahmeerklärung zu bestätigen. Im Fall der beantragten postalischen Versendung sind sämtliche Wahlbehelfe in ein mit der Zustelladresse der_des Wahlberechtigten versehenes Überkuvert zu geben und bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem Wahltag an die angegebene Zustelladresse zu versenden.
- (5) Duplikate für verloren gegangene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbare Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt wurden, können unter Einhaltung der unter Abs. 1 genannten Fristen retourniert und neu ausgestellt werden. Retournierte unbrauchbar gewordene Wahlkarten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen und von der zuständigen Wahlkommission zum Wahlakt zu nehmen.
- (6) Die_Der Wahlberechtigte hat – im Falle der Stimmabgabe mittels Briefwahl – den auszufüllenden Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen und dieses zu verschließen. Sodann hat sie_er durch Unterschrift auf dem Beiblatt eidesstaatlich zu erklären, dass sie_er den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Das verschlossene Wahlkuvert und das Beiblatt mit der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung sind in die Wahlkarte zu legen. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen. Die verschlossene Wahlkarte ist in das mit Adresse versehene Überkuvert zu geben und rechtzeitig vor dem Wahltag zu versenden.
- (7) Die Wahlkarte hat im Falle der Briefwahl spätestens am Wahltag bis spätestens zum Ende der in Wahlkundmachung verlautbarten Öffnungszeiten an der Postanschrift des Senatsbüros einzulangen oder ist bis spätestens zu diesem Zeitpunkt im Senatsbüro persönlich oder durch eine_n Überbringer_in abzugeben, wobei in den beiden letztgenannten Fällen auf den Zeitpunkt des Eintreffens der Person im Senatsbüro abgestellt wird. Nach dem genannten Zeitpunkt einlangende Wahlkarten sind nichtig im Sinne des Punkt 2.9 Abs. 3 (i) und nicht in die Stimmauszählung miteinzubeziehen. Nach Abschluss des (gesamten) Wahlverfahrens bzw. dem Feststehen der Rechtmäßigkeit der Wahl sind diese Wahlkarten ungeöffnet samt Inhalt zu vernichten.
- (8) Wurde eine Wahlkarte von einer_einem Wahlberechtigten beantragt und an diese versandt oder von dieser_diesem oder einer bevollmächtigten Person abgeholt, ist eine persönliche Stimmabgabe vor der zuständigen Wahlkommission unter folgenden (kumulativen) Voraussetzungen zulässig:

- (i) Die_Der Wahlberechtigte hat ihre_seine Stimme nicht bereits im Wege der Briefwahl abgegeben.
 - (ii) Die_Der Wahlberechtigte bringt die Wahlkarte zur Übergabe an die Wahlkommission mit.
 - (iii) Die_Der Wahlberechtigte bringt den unausgefüllten Stimmzettel mit.
- (9) Nach Überreichung dieser Unterlagen an die Wahlkommission hat die_der Wahlberechtigte die Stimme nach den unter Punkt 2.8. genannten Bestimmungen abzugeben.
- (10) Die (rechtzeitig eingelangten) Wahlkarten im Sinne des Punkt 2.7 Abs. 7 sind bis unmittelbar vor der Ermittlung des Wahlergebnisses im Sinne des Punktes 2.9 in einem versperrbaren Behältnis im Senatsbüro sicher zu verwahren.
- (11) Die Öffnung der unter Abs. 10 genannten Wahlkarten darf nicht vor Abschluss der (Präsenz)Wahl vor der Wahlkommission erfolgen (s. Punkt 2.9 Abs. 1).

2.8 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- (1) Der_die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission oder ein von diesem_dieser nominiertes Mitglied der jeweiligen Wahlkommission fungiert als Wahlleiter_in und hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Der_die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission oder der_die Wahlleiter_in sowie der_die Protokollführer_in sind befugt, sich im Verhinderungsfall durch eine Ersatzperson vertreten zu lassen. Der_die von der jeweiligen Wahlkommission nominierte Protokollführer_in hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:
- (i) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten in der jeweiligen Personengruppe;
 - (ii) die Zahl der Wahlberechtigten in der jeweiligen Personengruppe, die in einem vollbeschäftigten Dienstverhältnis zur TU Wien stehen;
 - (iii) die Gesamtzahl der in der jeweiligen Personengruppe abgegebenen Stimmen;
 - (iv) die Gesamtzahl der in der jeweiligen Personengruppe gültig abgegebenen Stimmen;
 - (v) die Gründe für das Nichteinbeziehen nichtiger Wahlkarten im Sinne des Punkte 2.9 Abs. 2 (ii)-(vi);
 - (vi) die auf die Wahlvorschläge in der jeweiligen Personengruppe entfallenden Stimmen und Mandate; sowie
 - (vii) die Namen der gewählten Personen in der jeweiligen Personengruppe.
- (2) Die_der Wahlberechtigte hat dem_der Wahlleiter_in zu Beginn der Wahlhandlung ihre_seine Identität erforderlichenfalls nachzuweisen. Die Wahl wird (außer im Fall der Stimmangabe im Wege der Briefwahl) durch Einwurf des – vom Wahlleiter nach Vermerk an die_den Wahlberechtigte_n übergebenen und anschließend in einer Wahlkabine ausgefüllten – Stimmzettels in die Wahlurne am Wahlort durch den_die Wahlberechtigte_n vorgenommen.

- (3) Für jeden zugelassenen Wahlvorschlag kann ein_e von dem_der Zustellungsbevollmächtigten nominierte_r Wahlbeobachter_in bei der Durchführung der Wahl und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses teilnehmen.
- (4) Die_der Wahlberechtigte kann ihre_seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die_der Wahlberechtigte auswählen wollte.

2.9 ERMITTLUNG DES WAHLERGESBNISSSES

- (1) Unmittelbar nach dem Ende der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit hat die jeweilige Wahlkommission die Unversehrtheit des Verschlusses der im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten zu überprüfen. Wahlkarten, die dieses Kriterium nicht erfüllen, sind nichtig im Sinne des Abs. 2 (ii) und dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Im Anschluss sind die Wahlkarten zu öffnen und die übrigen Wahlbehelfe zu entnehmen.
- (2) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn
 - (i) die Wahlkarte nicht rechtzeitig im Sinne des Punkt 2.7 Abs. 7 einlangt oder übergeben wird.
 - (ii) die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangener missbräuchlicher Austausch oder eine Manipulation des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann;
 - (iii) das Beiblatt für die eidesstaatliche Erklärung in der Wahlkarte nicht enthalten ist oder die eidesstaatliche Erklärung von der_dem Wahlberechtigten nicht oder offensichtlich nicht eigenhändig unterschrieben wurde;
 - (iv) die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehr als ein Wahlkuvert enthält;
 - (v) die Wahlkarte ein oder mehrere andersfarbige Wahlkuverts enthält oder
 - (vi) das Wahlkuvert beschriftet ist.
- (3) Nichtige Wahlkarten im Sinne des Punktes 2.9 Abs. 2 (ii)-(vi) dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden und sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Nicht-Miteinbeziehen der jeweiligen Wahlkarte wegen Nichtigkeit im Sinne des Punktes 2.9 Abs. 2 (ii)-(vi) sind in der Niederschrift gemäß Punkt 2.8. Abs. 1 festzuhalten.
- (4) Im Anschluss sind die den Wahlkarten entnommenen Wahlkuverts in die jeweilige (für die Stimmabgabe vor der Wahlkommission vorgesehene) Wahlurne einzuwerfen.
- (5) Anschließend hat der_die jeweilige Wahlleiter_in bzw. sofern keine_r nominiert wurde, der_die jeweilige Vorsitzende der Wahlkommission im Beisein des_der Protokollführer_in die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahlen der für jeden

Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

- (6) Die Wahl in der jeweiligen Personengruppe ist nur dann gültig, wenn die Gesamtzahl der in der jeweiligen Personengruppe abgegebenen Stimmen vor der Wahlkommission und der im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimmen zusammen mindestens 15 % der Anzahl der Wahlberechtigten in der jeweiligen Personengruppe, die in einem vollbeschäftigten Dienstverhältnis zur TU Wien stehen, beträgt.
- (7) Der_die zuständige Wahlleiter_in und der_die Protokollführer_in haben die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Vertreter_innen einer Personengruppe mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist in Bruchzahlen wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jeder dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Ist ein_e Vertreter_in einer Personengruppe zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter_innen einer Personengruppe zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe, der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.
- (8) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Kandidat_innen einer Personengruppe in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Kandidat_innen, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreter_innen einer Personengruppe folgen.
- (9) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Kandidat_innen einer Personengruppe gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Kandidat_innen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Kandidat_innen einer Personengruppe, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreter_innen einer Personengruppe folgen.
- (10) Die jeweilige Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen. Der_die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat unverzüglich die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der TU Wien zu veranlassen.

2.10 WAHLANFECHTUNG

- (1) Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können binnen 10 Arbeitstagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der TU Wien von jedem_jeder aktiv und passiv Wahlberechtigten bei dem_der Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden und sind zu begründen (**Anfechtungsfrist**).

Der_die Vorsitzende der Wahlkommission hat den Einspruch gemeinsam mit seiner_ihrer Stellungnahme und mit einer allfälligen Stellungnahme der von ihm_ihr während der Durchführung der Wahl nominierten Wahlleiter_innen der betroffenen Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

- (2) Die jeweilige Wahlkommission hat die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Nach rechtskräftiger Aufhebung hat der_die amtierende Vorsitzende des Senats binnen 4 Wochen ab Entscheidung durch die Wahlkommission eine neue Wahl auszuschreiben.
- (3) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die rechnerisch unrichtige Ermittlung des Wahlergebnisses (inkl. Mandatszuweisung), hat die jeweilige Wahlkommission die rechnerisch unrichtigen Ergebnisse richtig zu stellen. Der_die jeweilige Vorsitzende der Wahlkommission hat unverzüglich die Verlautbarung des korrigierten Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der TU Wien zu veranlassen.
- (4) Einsprüche haben im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

3 WAHLORDNUNG FÜR (ERSATZ)MITGLIEDER DER FAKULTÄTSRÄTE DER TU WIEN

3.1 WAHLGRUNDSÄTZE UND ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der in jedem Fakultätsrat vertretenen Personengruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 bis Z 3 UG sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.
- (2) Der_die Vorsitzende des jeweiligen Fakultätsrates hat die Wahl im Mitteilungsblatt der TU Wien auszuschreiben und den Tag, Ort und die Zeit der Wahl festzulegen.
- (3) Im Übrigen kommen die Bestimmungen für die Wahl der (Ersatz)Mitglieder des Senats der TU Wien unter Punkt 2.1 sinngemäß zur Anwendung.
- (4) Die Funktionsperiode der Fakultätsräte beträgt 4 Jahre und orientiert sich an der Funktionsperiode des Rektorats.
- (5) Jeder Fakultätsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - (i) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 1 UG (**Personengruppe Z 1**): 8 Vertreter_innen der Universitätsprofessor_innen und der Leiter_innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessor_innen sind;
 - (ii) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 2 UG (**Personengruppe Z 2**): 4 Vertreter_innen der Universitätsdozent_innen sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;
 - (iii) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 3 UG (**Personengruppe Z 3**): 2 Vertreter_innen des allgemeinen Universitätspersonals;
 - (iv) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 4 UG (**Personengruppe Z 4**): 4 Vertreter_innen der Studierenden. Diese sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014 iVm § 25 Abs. 4 Z 4 UG und der Satzung der HTU). Der_die Vorsitzende der HTU gibt die entsandten Mitglieder dem_der Vorsitzenden des Fakultätsrates bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

3.2 AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

- (1) Das aktive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den jeweiligen Personengruppen nach Z 1 bis Z 3 (Punkt 3.1 Abs. 6) angehören und der jeweiligen Fakultät zugeordnet sind, sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Rektorats.
- (2) Das passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den jeweiligen Personengruppen

Z 1 bis Z 3 (Punkt 3.1 Abs. 6) angehören und der jeweiligen Fakultät zugeordnet sind sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Rektorats.

- (3) Während der Ausübung einer Funktion als Dekan_in oder Studiendekan_in ruht die (Ersatz)Mitgliedschaft im Fakultätsrat.
- (4) Sind Personen mehreren Fakultäten zugeordnet, so sind sie in all diesen Fakultäten aktiv und passiv wahlberechtigt, sofern nicht Abs. 1 oder 2 dagegenspricht.
- (5) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche **Stichtag** wird der 10 Wochen vor dem Wahltag liegende Tag festgesetzt.

3.3 WAHLKOMMISSIONEN

Als Wahlkommissionen fungieren die jeweiligen Wahlkommissionen gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der (Ersatz)Mitglieder des Senats der TU Wien.

3.4 ANALOGE ANWENDUNG WAHLORDNUNG SENAT

Im Übrigen kommen die Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Wahl der (Ersatz)Mitglieder des Senats der TU Wien unter Abschnitt 2, insbesondere die Regelungen betreffend Wahlkundmachung, Verzeichnis der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge, Stimmabgabe mittels Wahlkarte, Durchführung der Wahl, Ermittlung des Wahlergebnisses sowie Wahlanfechtung zur Anwendung.

4 BEENDIGUNG DER (ERSATZ)MITGLIEDSCHAFT UND NACHWAHLEN

4.1 ANWENDUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Regelungen kommen sowohl für die (Ersatz)Mitglieder des Senats als auch für jene der Fakultätsräte der TU Wien zur Anwendung. Die spezielleren Bestimmungen des HSG sowie der Satzung der HTU für die Personengruppen Z 4 gehen diesen Regelungen vor.

4.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE

Die (Ersatz)Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:

- (i) durch Rücktritt; die schriftliche Rücktrittserklärung ist gegenüber dem_der Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission abzugeben. Diese_r hat dies unverzüglich dem_der Vorsitzenden des Senats bzw. des jeweiligen Fakultätsrats mitzuteilen.
- (ii) durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe der TU Wien gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 bis 3 UG;
- (iii) durch Tod.

4.3 NACHRÜCKEN BEI BEENDIGUNG DER (ERSATZ)MITGLIEDSCHAFT

- (1) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder für den Rest der Funktionsperiode an die Stelle der ausscheidenden Mitglieder und werden somit zu Mitgliedern. Wird hingegen eine Ersatzmitgliedschaft beendet, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle.
 - (i) Im Fall der Beendigung durch Rücktritt hat jedes ausscheidende (Ersatz)Mitglied die Möglichkeit, ein Ersatzmitglied aus seinem Wahlvorschlag auszuwählen (ad personam-Nachfolge). Eine diesbezügliche schriftliche Erklärung ist bei dem_der Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission einzubringen. Macht das ausscheidende Mitglied bzw. Ersatzmitglied von dieser Möglichkeit der ad-personam-Nachfolge keinen Gebrauch, so rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied aus seinem Wahlvorschlag automatisch als Mitglied bzw. Ersatzmitglied nach.
 - (ii) Im Falle der Beendigung durch Tod oder bei Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe der TU Wien rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied aus dem Wahlvorschlag des_der Ausscheidenden automatisch als Mitglied bzw. Ersatzmitglied nach.
- (2) Der_die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat den_die Vorsitzende_n des Senats bzw. des jeweiligen Fakultätsrates und des AKG über jede Änderung unverzüglich zu informieren.
- (3) Verzichtet ein Ersatzmitglied oder verzichten mehrere Ersatzmitglieder zeitgleich zu Gunsten eines nachgereichten Ersatzmitglieds auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.
- (4) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung einer Liste der Kandidat_innen eines Wahlvorschlags für eine im Senat bzw. in einem Fakultätsrat vertretene Personengruppe Z 1 bis Z 3 (Punkt 3.1 Abs. 6) eine weitere Zuweisung von Mitgliedstellen unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge derselben Personengruppe aufzuteilen. Die für die Verteilung der Mandate geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen haben die Verlautbarung jeglicher Änderung in der Zusammensetzung des Senats bzw. der Fakultätsräte im Mitteilungsblatt der TU Wien zu veranlassen.

4.4 NACHWAHLEN

- (1) Sind die Listen der Kandidat_innen der Wahlvorschläge für eine im Senat bzw. Fakultätsrat vertretene Personengruppe Z 1 bis Z 3 (Punkt 3.1 Abs. 6) soweit erschöpft, dass diese Personengruppe die ihr zustehende Anzahl von Mitgliedern nicht mehr stellen kann, so gilt der Senat bzw. Fakultätsrat trotzdem weiterhin als ordnungsgemäß zusammengesetzt, sofern noch gemäß Geschäftsordnung für Kollegialorgane die Beschlussfähigkeit bezogen auf die



Wahlordnung

Senat und Fakultätsräte

ursprüngliche Gesamtzahl der Mitglieder des Senats bzw. Fakultätsrates gegeben ist.

- (2) In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder dieser Personengruppe für den Rest der laufenden Funktionsperiode stattzufinden. Die neu gewählten Mitglieder treten mit der Feststellung des Wahlergebnisses an Stelle der bisherigen Mitglieder dieser Personengruppe in den Senat bzw. Fakultätsrat ein.
- (3) Eine Neuwahl ist sinngemäß durchzuführen, wenn alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Personengruppe im Senat bzw. Fakultätsrat zurücktreten.